

1. Beiblatt      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz      12. September 1958

Können überstarke Abblend- und Stoplichter verboten werden?

279/A.B.

zu 239/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. M a r c h n e r und Genossen haben an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau folgende Anfrage gerichtet:

Ist der Herr Bundesminister bereit, Massnahmen zu treffen, wodurch überstarke Abblendlichter, Blinker und Stoplichter bei Kraftfahrzeugen verboten werden?

Diese Anfrage hat Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k wie folgt beantwortet:

Der III. Abschnitt der Kraftfahrverordnung 1955 enthält für die im Inland zu genehmigenden Fahrzeuge zum Zwecke der Vermeidung einer Blendwirkung genaue Vorschriften über die höchstzulässige Beleuchtungs- bzw. Lichtstärke der Beleuchtungseinrichtungen, Bremslichter und Fahrtrichtungsanzeiger. Bemerkt wird, dass bei der Festsetzung der höchstzulässigen Lichtstärke darauf Bedacht zu nehmen war, dass Bremslichter und Fahrtrichtungsanzeiger auch bei hellem Sonnenlicht gesehen werden müssen, was zwangsläufig ein stärkeres Leuchten, als es an sich in der Dunkelheit erforderlich wäre, zur Folge hat.

Da alle Fahrzeuge neugenehmigter Typen diesen Vorschriften entsprechen, wird auf diesem Gebiet hinsichtlich der in Österreich zugelassenen Fahrzeuge eine dauernde Verbesserung erwartet.

Es sei jedoch noch angeführt, dass eine Blendwirkung in einigen Fällen auch durch eine von der geprüften richtigen Einstellung abweichende Verstellung der Scheinwerfer verursacht werden kann. Dieser Umstand kann aber nur durch Strassenaufsichtsorgane oder gelegentlich der periodischen Überprüfung des betreffenden Kraftfahrzeuges nach § 50 ff Kraftfahrgesetz 1955 festgestellt werden.

Nach § 69 des Kraftfahrgesetzes 1955, dessen Bestimmungen dem Pariser Übereinkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und dem Genfer Abkommen über den Strassenverkehr angepasst wurden, sind Kraftfahrzeuge, die ihren dauernden Standort im Ausland haben, auf Grund ihrer zwischenstaatlichen beziehungsweise heimatlichen Zulassungsscheine in Österreich zum Verkehr zugelassen. Diese Fahrzeuge müssen daher, soweit sie den angeführten internationalen Vereinbarungen entsprechen, im allgemeinen so hingenommen werden, wie sie in ihrem Heimatlande genehmigt und zugelassen sind, auch dann, wenn sie die österreichischen Genehmigungsbedingungen nicht voll erfüllen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-